BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
Fachgebiet Verkehr
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Beilagen

MES1-V-05212/064
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Johanna Anerinhof	32315	03. November 2026

Betrifft
Marktgemeinde Bischofstetten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 29 im Bereich von km 8,300 bis km 8,400 im Gemeindegebiet von Bischofstetten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, innerhalb von ca. 2 Stunden in der Zeit von 6.11.2026 bis 13.11.2026:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich gegeben ist

2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

   a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
      - während der tatsächlichen Arbeitszeit

3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
   - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung freien Gehsteig/Fahrbahnrand

5. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. R i e m e r, BA

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 04. 11. 2026

abgenommen am: 14. 11. 2026